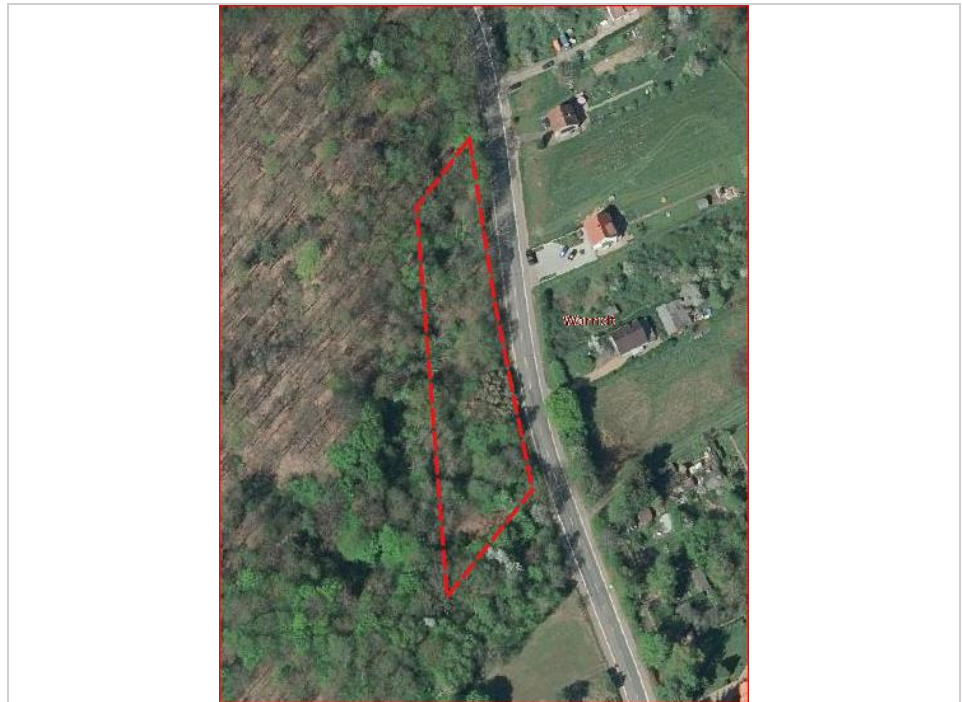


Gemeinde Großrosseln

Bebauungsplan “Wohnbebauung nordwestliche Ziegelei“

Umweltbericht



Verfahrensstand

Frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber

*Eigentümergeinschaft
Wagner-Hüsslein-Pützer*

Bearbeitung

*Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel*

Stand: 30.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>1</u>	<u>Einleitung</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen</u>	<u>4</u>
2.1	Bedarf an Grund und Boden	5
2.2	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	5
2.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	6
2.4	Planungsrechtliche Situation	7
<u>3</u>	<u>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile</u>	<u>7</u>
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfanges	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Naturraum und Relief	8
3.4	Flächen	8
3.5	Geologie und Böden	8
3.5.1	Bestandsaufnahme	8
3.5.2	Vorbelastungen	8
3.5.3	Bedeutung	8
3.5.4	Empfindlichkeit	9
3.6	Klima und Lufthygiene	10
3.7	Wasser	10
3.8	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	10
3.8.1	Potenziell natürliche Vegetation	10
3.8.2	Lebensräume / Biotoptypen	10
3.8.3	Fauna	12
3.9	Immissionssituation	14
3.10	Kultur- und Sachgüter	14
3.10.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	14
3.10.2	Landschaftsbild / Erholung	15
<u>4</u>	<u>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</u>	<u>15</u>
<u>5</u>	<u>Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern</u>	<u>15</u>
<u>6</u>	<u>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes</u>	<u>15</u>
6.1	Schutzgut Mensch	16
6.2	Schutzgüter Flächen und Boden	16
6.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	16
6.4	Schutzgut Wasser	16

6.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	16
6.5.1	Biotope und Pflanzen	16
6.5.2	Avifauna	16
6.5.3	Wildkatze und Haselmaus	17
6.5.4	Reptilien und Amphibien	17
6.5.5	Fledermäuse	17
6.5.6	Schmetterlinge	17
6.6	Schutzgut Landschaft	17
6.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	17
6.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete	18
6.8.1	Überschwemmungsgebiet	18
6.8.2	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	18
6.9	Kumulative Wirkungen	19
6.10	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten	19

7 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung 20

7.1	Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2	Grünordnerische Festsetzungen	20
7.3	Externe Kompensationsmaßnahme und Waldausgleich	22
7.4	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	22
7.5	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	22
7.6	Prüfung von Planungsalternativen	23
7.7	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	23
7.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
7.9	Zusammenfassung	23

8 Quellenverzeichnis 24

<u>Tabellenverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden.....	5
Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume.....	7
Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren	8
Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen	15
Tabelle 5: Biotopwert Bestand.....	16
Tabelle 6: Pflanzliste Hecken- und Baumpflanzung	21
Tabelle 7: Bewertung des Plan-Zustands	22

<u>Abbildungsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
Abbildung 2: Geltungsbereich und Schutzgebiete.....	6
Abbildung 3: Geltungsbereich und FFH-Lebensraumtypen sowie Geschützte Biotope	7
Abbildung 4: Biototypen im Plangebiet und daran angrenzend.....	12
Abbildung 5: Plangebiet (rot) und Waldflächen (Horizontal/Schrägschraffur = Privat-/Staatswald)	14

1 Einleitung

Der 3.817 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Großrosselner Ortsteil Dorf im Warndt. Er grenzt unmittelbar westlich an die Ziegeleistraße (L 278) sowie südlich an Staatswald, westlich und nördlich an Privatwaldflächen an (vgl. Abbildung 1).

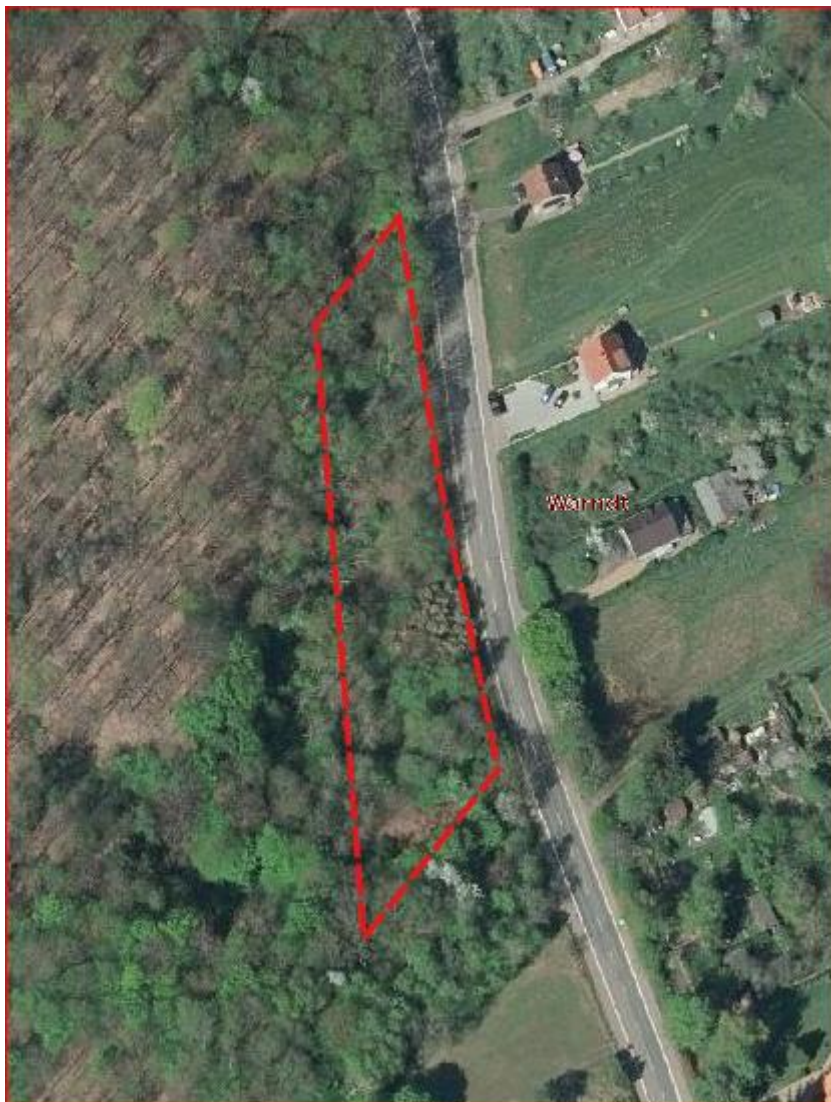


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Legende

Geltungsbereich Bebauungsplan = rot gestricheltes Polygon

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines sieben Bauplätze umfassenden Wohngebiets zu schaffen. Anlass hierzu sind die Pläne der Gemeinde Großrosseln aufbauend auf die kürzlich verabschiedete gemeindliche Wohnbauflächenstrategie (Kernplan 2023¹) aufgrund der örtlichen Nachfrage Bauland zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO größtenteils als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt (KERNPLAN, 2023).

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan (Kernplan 2023²) wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird im Wohngebiet mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 sowie mit einer zulässigen Zahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt,
- die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung einer Baugrenze sowie einer offenen Bauweise definiert,
- schließlich werden Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Aufgrund der oben genannten Festsetzungen ergibt sich folgender planbedingter Bedarf an Grund und Boden wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Größe des Geltungsbereichs	3.817 m²
<i>Nebenflächen unversiegelt</i>	1.674 m ²
<i>Tatsächlich überbaubare Fläche (GRZ 0,4)</i>	1.527 m ²
<i>Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	616 m ²

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich sowohl nach dem aktuell gültigen LEP-Teilabschnitt Umwelt als auch nach dem derzeit im Entwurf vorliegenden saarländischen Landesentwicklungsplan innerhalb eines landesplanerischen Vorranggebietes für Grundwasserschutz sowie unmittelbar südlich und östlich an ein Vorranggebiet für Naturschutz angrenzend. Das Vorranggebiet Naturschutz entspricht im unmittelbaren Umfeld dem Raum des FFH- und Vogelschutzgebiet Warndt, das gleichsam als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (N-6706-301) und im Landschaftsprogramm des Saarlandes als Fläche mit hoher Bedeutung für den Naturschutz eingestuft worden ist. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III eines geplanten Wasserschutzgebietes (GEOPORTAL DES SAARLANDES, 2023).

Der Bebauungsplan widerspricht damit den landesplanerischen Zielsetzungen nicht.



Abbildung 2: Geltungsbereich und Schutzgebiete

Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes = rot gestricheltes Polygon, grüne Fläche = Naturschutzgebiet, Schrägschraffuren = Vogelschutz- und FFH-Gebiet.

Während FFH-LRT unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzen, treten Geschützte Biotope (GB) nach § 30 BNatSchG/§ 22 SNG östlich und südöstlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von 18 m (GB-6706-5045-2020) und 160 m (GB-6706-5046-2020) auf. Es handelt sich beides Mal um Magerwiesen (ED1), die den Erhaltungszustand B_{plus} (BT 6706-0045-2020) oder A (BT 6706-0045-2020) aufweisen. Die unmittelbar nördlich und mittelbar westlich angrenzende Waldfläche, der BT-6706-0194-2020 wurde als Buchen-Eichen-Mischwald (xAB1) kartiert und insbesondere aufgrund des Anteils an Altbäumen und seiner Schichtung mit Erhaltungszustand B (gut) bewertet. Darüber hinaus befindet sich ca. 165 m südlich des Plangebiets der Geschützte Landschaftsbestandteil GLB-D_5_09_07 Ziegeleiweiher Dorf im Warndt mit bedeutsamen Vorkommen des Kammmolchs (GEOPORTAL DES SAARLANDES, 2023).

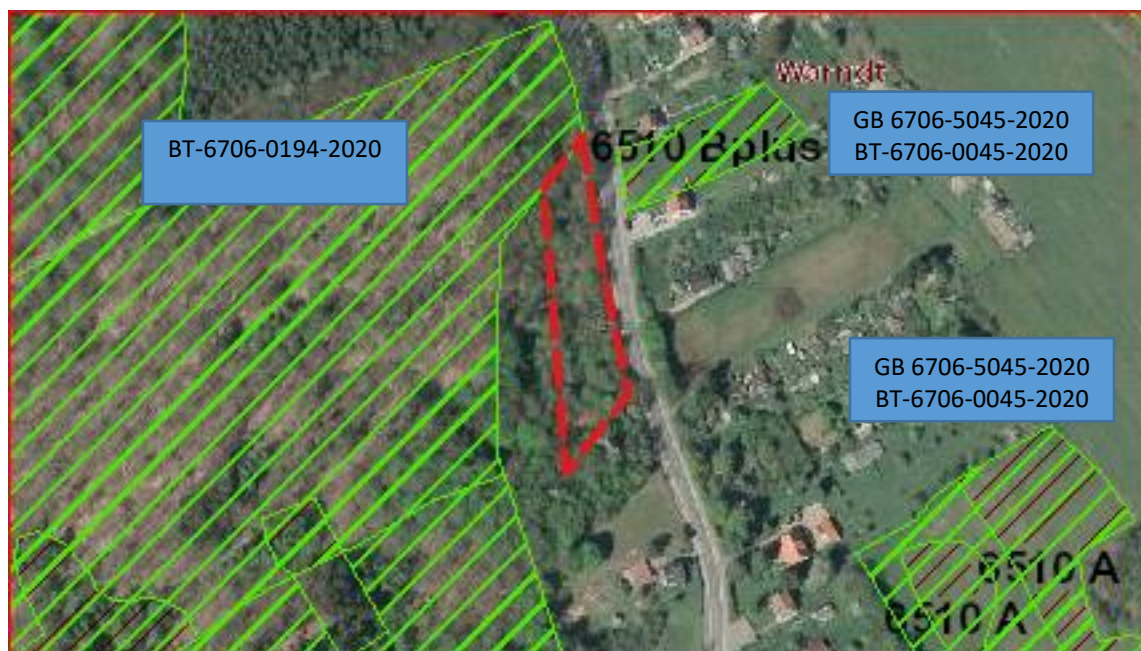


Abbildung 3: Geltungsbereich und FFH-Lebensraumtypen sowie Geschützte Biotope

Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes = rot gestricheltes Polygon), Grünschraffur = FFH-Lebensraumtypen, Rote Schraffur = Geschützte Biotope.

2.4 Planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß des Flächennutzungsplanes der Regionalverbands Saarbrücken innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft und grenzt unmittelbar nördlich an eine Fläche für Biotopentwicklung an.

Sonst werden Wald- und Verkehrsflächen dargestellt (Details hierzu vgl. KERNPLAN, 2023). Die Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zum vorliegenden Verfahren durch den Regionalverband Saarbrücken, der vorliegend Träger der vorbereitenden Bauleitplanung ist, betrieben.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie der mittleren bis hohen Empfindlichkeit des im Umfeld liegenden Raumes wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 200 m
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit, Lärm hier ca. 200 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	-
Bodenversiegelung	-	x	-
Bodenverdichtung	x	x	-
Bodenabtrag/-erosion	x	x	-
Schadstoffemissionen	x	-	
Lärmemissionen	x	-	x
Lichtemissionen, visuelle Unruhe	-	x	x
Erschütterungen	x	-	-

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich im Naturraum „Warndt“. Beim Warndt handelt es sich um ein stark bewaldetes Buntsandstein-Hügelland, das zur saarländisch-lothringischen Schichtstufenlandschaft gehört (GEOPORTAL SAARLAND, 2023, SCHNEIDER H, 1972). Die Oberflächenform im Plangebiet ist nahezu eben und entspricht damit weitgehend dem natürlichen Relief.

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich wird derzeit nicht genutzt und stellt eine von Bäumen geprägte Fläche dar, die nach § 2 des Landeswaldgesetzes als Wald einzustufen ist.

3.5 Geologie und Böden

3.5.1 Bestandsaufnahme

Aus den lokalen quartären Ablagerungen haben sich mittel-tiefgründige schluffig-lehmige Parabraunerde-Pseudogleyböden entwickelt (GEOPORTAL SAARLAND, 2023).

3.5.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet derzeit kaum beeinträchtigt.

3.5.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Ertragspotenzial

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen über ein mittleres Ertragspotenzial (GEOPORTAL SAARLAND, 2023).

Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzupuffern. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Die lokalen Böden haben eine mittlere Feldkapazität, ein mittleres Wasserspeichervermögen sowie ein hohes Nitratrückhaltevermögen (GEOPORTAL SAARLAND 2023).

Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Die im Plangebiet vorkommenden Parabraunerde-Pseudogley stellen staunasse Standorte dar. Sie haben eine hohe Bedeutung im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial (GEOPORTAL SAARLAND, 2023).

Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Besondere Bodenfunktionen liegen im Hinblick auf das Nitratrückhaltevermögen und das Biotopentwicklungspotenzial vor.

3.5.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und –verdichtung

Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet bedingt durch die beiden unterschiedlichen Nutzungen Ackerbau und Grünlandwirtschaft geringfügig voneinander abweichen, ist auch die vorhabenbedingte Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung oder Teilversiegelung ähnlich zu bewerten. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung ist damit abhängig von der Bedeutung und kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als mittel bis hoch eingestuft werden.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und –umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als mittel-hoch zu bezeichnen.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist. Die hier vorliegenden schluffigen Lehme haben daher eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die Böden weisen eine geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf (GEOPORTAL SAARLAND, 2023) auf.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen.

Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen generell als mittel bis hoch eingestuft werden.

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der Topographie und der gegenwärtigen Bestockung kommt dem Plangebiet eine lokale Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet mit unmittelbarem Siedlungsbezug zu.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst treten weder stehende noch fließende Oberflächengewässer auf. Die am nächsten zum Geltungsbereich liegenden Gewässer sind mehr als 250 m von den äußeren Grenzen des Plangebiets entfernt.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen bestimmt wird. Es handelt sich hierbei um den Hauptgrundwasserleiter im Saarland, den Mittleren Buntsandstein (GEOPORTAL SAARLAND, 2023).

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet stellt ein Hainsimsen-Buchenwald der collinen Höhenstufe dar.

3.8.2 Lebensräume / Biotoptypen

Im Juli 2023 erfolgte die Kartierung der Lebensraumtypen gemäß den Erfassungseinheiten des saarländischen Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, 2001). Die räumliche Verbreitung der Erfassungseinheiten ist Abbildung 4 zu entnehmen.

Allgemeine Beschreibung

Bei dem 3.817 m² großen Plangebiet handelt es sich um eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die Waldcharakter aufweist.

Wald

Bodensaurer Buchen-Eichenwald (1.1.1)

Unmittelbar nördlich grenzt ein mäßig artenreicher aber struktureicher von schwachem bis starkem Baumholz geprägter Buchen-Eichenwald an den Geltungsbereich an. Dieser Bestand erfüllt die Kriterien als FFH-LRT 9110 und wurde daher bei der in 2020 durchgeführten amtlichen Biotopkartierung als FFH-LRT Luzulo-Fagetum (9110) mit Erhaltungzustand B eingestuft. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie Nadelhölzer (*Picea abies*, *Larix decidua*) prägen die beiden Baumschichten. Die meist gering bis mittel ausgebildete Strauchschicht wird neben o.g. Baumarten von Esskastanie (*Castanea sativa*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) oder Holunder (*Sambucus nigra*) aufgebaut, während lebensraumtypische Arten der Waldbodenvegetation wie Hainsimsen (*Luzula luzuloides*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*) sowie verschiedene Farnarten die Krautschicht charakterisieren.

Da der alte Waldbestand nach Südosten exponiert ist und freigestellt wird, kann er vor allem durch Rindenbrand, Aushagerung beeinträchtigt werden etc.

Laubmischwald (1.1.5)

Fast die gesamte Fläche des Plangebiets (= Geltungsbereich des B'Planes) wird von einem aus dominantem schwachem und wenigem mittleren Baumholz bestehenden Laubmischwald eingenommen. Die beiden Baumschichten des mäßig arten- und strukturreichen Bestands werden von Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Birke (*Betula pendula*), Espe (*Populus tremula*) sowie Esskastanie (*Castanea sativa*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) aufgebaut. In der stellenweise recht üppigen Strauchschicht treten u.a. Rotbuche, Esche, Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) sowie Weißdorn (*Crataegus monogyna*) auf. Die dürftig ausgebildete Krautschicht wird meist von typischen Arten des Luzulo-Fagetums gekennzeichnet wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weißliche Hainsimse (*Luzulia luzuloides*) oder Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*). Hinzukommen weitere Arten der Waldbodenvegetation wie Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Flattergras (*Milium effusum*), Efeu (*Hedera helix*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) sowie aufkommende Laubbäume wie Rotbuche, Berg-Ahorn und Trauben-Eiche. Der Bestand verfügt, da anscheinend forstwirtschaftlich nicht genutzt, über viel liegendes Totholz.

Waldmantel (1.6)

Zur L 278 hin hat sich ein 2-3 m breiter stellenweise dichter Waldrand entwickelt, der in die von regionaltypischen Säumen geprägten Straßenrandbiotopie übergeht. Charakteristische Arten des mäßig artenreichen Waldmantels sind u.a. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Esskastanie (*Castanea sativa*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Die schmale und fließend in die Straßenrandbiotopie (3.3.1) übergehende Saumzone wird von mesophilen Arten wie Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Pastinak (*Pastinaca stiva*) oder Skabiosenblättriger Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) gekennzeichnet.

Straßenrandbiotopie und Straße (3.3.1, 3.1)

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen von naturraumtypischen Arten geprägte Straßenrandbiotopie auf. Kennzeichnende Arten sind u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Mittel-Klee (*Trifolium medium*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Pastinak (*Pastinaca stiva*) oder Skabiosenblättrige Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) sowie im Anschluss daran die asphaltierte L 278, die mit 2.700 KFZ/24h ein geringes Verkehrsaufkommen aufweist.



Abbildung 4: Biotoptypen im Plangebiet und daran angrenzend

3.8.3 Fauna

Die Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten sowie der Daten von FFIPS 2023, ergab keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder unmittelbar daran angrenzend (GEOPORTAL SAARLAND, 2023, FFIPS, 2023).

Avifauna

Bei der im Juli 2023 durchgeführten Biotoptypenkartierung wurde soweit es die Belaubung der Bäume zuließ nach Horsten sowie nach Baumhöhlen Ausschau gehalten. Es konnten dabei weder Höhlen noch Horste gefunden werden. Daher sowie aufgrund der Dominanz von schwachem Baumholz ist nicht mit Bruthöhlen von Spechten zu rechnen, während das Vorkommen walddispersiver störungsunempfindlicher Kleinvogelarten (Grasmücken, Meisen, Rotkehlchen etc.) in geringem Umfang zu erwarten ist. Auch dient das liegende Totholz als Nahrungsquelle u.a. für Spechtarten. Das Plangebiet liegt unmittelbar neben einer Straße und wird wie Spuren im Wald zeigen, zum Spielen sowie zum Spaziergehen genutzt und daher ständig gestört. Die an das Plangebiet angrenzenden älteren und struktureicheren Waldbestände (siehe 3.8.2) haben eine

wesentlich höhere naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum für Waldvögel als das Plangebiet. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Rast- oder Zugvogelarten.

Damit kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Vögel zu.

Wildkatze

Gemäß dem aus dem Jahre 2007 stammenden Gutachten zum Artenschutzprogramm der Wildkatze im Saarland befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im besiedelten Raum der Wildkatze im Saarland (ÖKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2007). Da Wildkatzen die Umgebung von Siedlungen insbesondere für die Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten meiden, hat das Plangebiet somit lediglich eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wildkatze.

Haselmaus

Haselmausvorkommen sind im Plangebiet denkbar, da das Plangebiet im Verbreitungsraum der Haselmaus innerhalb Deutschlands liegt.

Amphibien

Das Plangebiet weist weder größere ständig wasserführende Laichgewässer noch kleinerer temporär wasserführende Gewässer auf und wird wie oben beschrieben genutzt (Wohnumfeldnutzung wie Spazieren gehen, Spielen). Die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Springfrosch sind daher nicht betrachtungsrelevant. Die genannten Arten benötigen entweder Lehmäcker, Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe, Stillgewässer oder Sandgebiete, die jedoch im Plangebiet nicht vorkommen. Eine Datenrecherche (u.a. bei FFIPs, 2023) ergaben bis auf Nachweise des Kammmolchs im ca. 800 m westlich des Plangebiets liegenden Mercedesweiher im Krämbachtal 2020 keine Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten. Im FFH-Managementplan Waldteil wird erwähnt, dass die Kammmolch-Vorkommen im Warndt vermutlich erloschen sind. Aus dem weiteren Umfeld der Planung sind jedoch Kammmolchfunde im Zusammenhang mit den alljährlichen Straßensperrungen zum Schutz von Amphibien bekannt. Ein Kammmolch-Habitat liegt unmittelbar nördlich und westlich des Plangebiets im Natura 2000-Gebiet Warndt. Darüber hinaus wird der Ziegeleiweiher als Vorkommensgebiet des Kammmolchs angegeben.

Reptilien

Im Saarland sind nach der Liste des LUA Schlingnatter sowie Mauer- und Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten einzustufen. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet konnte im Zuge der Auswertung relevanten Quellen (siehe oben) sowie des faunistischen Gutachtens nicht festgestellt werden. Zu dem benötigen diese Arten Habitatstrukturen wie Blockhalden und Felsen, Bahndämme, Mauern, vegetationsarme Flächen, Abgrabungen oder Halbtrockenrasen, die alle im Plangebiet nicht auftreten. Infolgedessen liegt im Plangebiet für diese Arten keine Habitateignung vor und eine weitergehende Betrachtung kann entfallen (U.A. BEI FFIPs, 2023).

Fledermäuse

Dem Plangebiet kommt aufgrund des geringen Alters sowie dem Fehlen von Baumhöhlen eine geringe Bedeutung als Quartierhabitat für Waldfledermäuse zu. Auch die Habitatansprüche einiger Waldfledermausarten wie Fransen- oder Bechsteinfledermaus, die hallenartige Laubwälder bevorzugen, werden aufgrund des Strukturereichtums der im Plangebiet liegenden Wälder nicht erfüllt. Damit hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung für Fledermausarten.

Schmetterlinge

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur und floristischen Artenzusammensetzung eine u vernachlässigende Bedeutung für eine nicht spezialisierte (euriöke) Schmetterlingsfauna. So ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf Ameisen-Bläuling oder Spanische Flagge (Russischer Bär) dort nicht zu erwarten.

3.9 Immissionssituation

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich in der Randzone des saarländischen Verdichtungsraumes in einem Raum, der nur wenige Emissionsquellen aufweist. Die unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzende L 278 weist mit 2.700 KFZ/24h (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU, 2023) ein geringes Verkehrsaufkommen auf. Lärmintensive gewerbliche Betriebe sind im Plangebiet und daran angrenzend nicht vorhanden.

3.10 Kultur- und Sachgüter

3.10.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird bis auf einen kleinen Teilraum im Norden und Süden, der als Privatwald ausgewiesen ist, weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt. Gleichwohl wird der von Bäumen und Sträuchern geprägte Bewuchs des Plangebiets nach § 2 des saarländischen Waldgesetzes als Wald eingestuft. Unmittelbar westlich und nördlich grenzen als Privat- oder Staatswald ausgewiesene Waldflächen ans Plangebiet an.

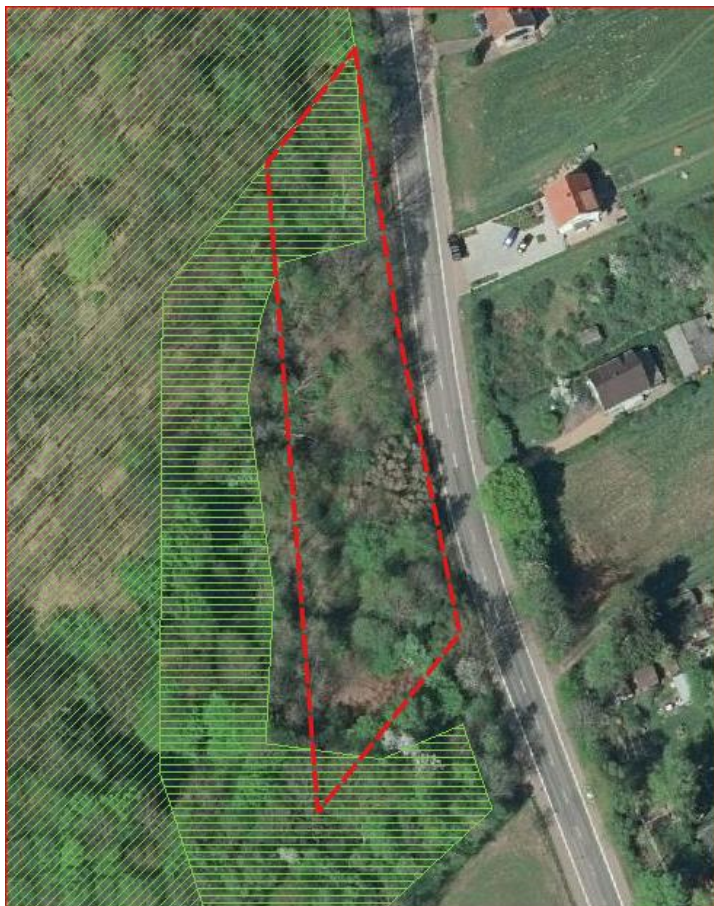


Abbildung 5: Plangebiet (rot) und Waldflächen (Horizontal/Schrägschraffur = Privat-/Staatswald)

3.10.2 Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet befindet sich am Rande einer Rodungsinsel innerhalb des als Waldlandschaft zu bezeichnenden Warndts. Das Landschaftsbild wird von einer von großen zusammenhängenden Wäldern sowie einer von Grünland und verstreut liegenden Wohnhäusern mit Gärten geprägten Rodungsinsel gekennzeichnet. Das Plangebiet hat, da nicht erschlossen und im Belastungsband der L 278 liegend, nur eine untergeordnete Bedeutung für die naturbezogene Naherholung, jedoch eine lokale Bedeutung zum Spaziergehen (Pfade) sowie als Spielplatz.

Bau- und Kulturdenkmäler sind im Bereich des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich dürfte auch zukünftig nur wenig genutzt werden. Der Zustand von Natur und Landschaft dürfte sich deshalb nur geringfügig in Abhängigkeit der Sukzession ändern.

5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden. Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>	Lärm, Erschütterungen	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
<i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i>	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten.	Brut- und Nahrungshabitate
<i>Flächen</i>	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit, Randeffekte durch Freistellung von Bäumen	Produktionsfläche Forstwirtschaft
<i>Boden</i>	Bodenversiegelung, -verdichtung	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
<i>Wasser</i>	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
<i>Luft, Klima</i>	Versiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
<i>Landschaft</i>	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge
<i>Wechselwirkungen = größere Wechselwirkungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</i>		
<i>*Aufführungen von Beispielen</i>		

6.1 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den am nächsten gelegenen Wohngebieten der Gemeinde Großrosseln, vorliegend der Streusiedlung des Ortsteils Dorf im Warndt, die unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzen, führen. Die Lärmemissionen im Zuge der Betriebsphase erreichen keine umweltrelevanten Größenordnungen, da in Wohngebieten im Allgemeinen nur geringfügig Lärm entsteht.

6.2 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von 768 m² Privatwaldfläche sowie zu einem Verlust von 3.049 m² ungenutzter waldartiger Flächen (GEOPORTAL DES SAARLANDES, 2023).

6.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Ausweisung des Plangebiets sowie die spätere Umsetzung des Planes führen zum Verlust von Frischluftentstehungsgebieten. Die geplante Maßnahme M4 Fassaden- und Dachbegrünung bzw. ein Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 A BauGB trägt zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Geltungsbereich bei.

6.4 Schutzgut Wasser

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden hergestellt. Das anfallende Oberflächen- und Dachwasser im Bereich des Wohngebietes wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch ein Muldenrigolensystem weitgehend zurückgehalten und durch Versickerung und Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf wiederzugeführt.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation und von dort in eine Kläranlage geleitet. Die dafür erforderlichen Kapazitäten dürften vorhanden sein (KERNPLAN, 2023).

6.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

6.5.1 Biotope und Pflanzen

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme kommt es zu folgendem dauerhaften Verlust der Lebensräume Laubmischwald und Waldrand, die eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz besitzen (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Biotopwert Bestand

Nr.	Biotoptyp nach Leitfaden	Größe (m ²)	Biotopwert	Bestandswert	Begründung
1.1.5	Laubmischwald	3.577	18	75.117	mittlere Bedeutung
1.6	Waldrand	240	18	4.320	
Summe = Bestandswert		3.817		79.437	

6.5.2 Avifauna

Wie die Auswertung vorhandener Daten sowie die Begehungen vor Ort zeigen, hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Lebensraum- oder Teillebensraum für die Fauna. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen, die über die Eingriffsregelung hinausgehen, sind daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahme V1 keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden.

6.5.3 Wildkatze und Haselmaus

Vorhabenbedingt kommt es zwar zu einer Entnahme von kleinflächigen Gehölzbeständen, die sich im Belastungsband der L 278 befinden und keine bzw. eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Wildkatze und Haselmaus haben. Aufgrund der vorliegenden und in Kapitel 3.8 beschriebenen Vorbelastung sind jedoch Zerschneidung oder Störung (Lärm, visuelle Unruhe) von Wildkatzen- und Haselmauslebensräumen nicht zu erwarten. Angesichts der mehrere 100 Hektar umfassenden zusammenhängenden Waldfläche im Umfeld der Planung bleiben die Minimalareale beider Arten erhalten. Damit sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wildkatzen- und Haselmaushabitaten zu erwarten.

6.5.4 Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet hat wie den eigenen Einschätzungen sowie der Auswertung vorhandener Daten zu entnehmen ist, keine Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevanter Reptilien- und Amphibienarten, da relevante Habitatstrukturen fehlen und während den durchgeführten Begehungen keine Beobachtungen von diesen Artengruppen zuzuordnenden Arten gemacht worden sind. Der Kammmolch, die einzige betrachtungsrelevante Amphibienart kommt nachweislich im Mercedesweiher im Krämbachtal (FFIPS, 2023) vor. Dieser Fundort befindet sich damit mehr der 800 m von der Planung entfernt. Da Kammmolche wenig mobil sind und ein geringes Ausbreitungsvermögen aufweisen und der Aktionsradius der lokalen Populationen nach Einschätzung der Experten i.d.R. nicht größer als 500 m ist (BfN, 2023), können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der dortigen Kammmolchpopulation und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.5.5 Fledermäuse

Planbedingt kommt es zwar zu keinem Abriss leerstehender Gebäude mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Auch weist der zu entnehmende Wald aufgrund seines Alters und seiner Struktur nur eine geringe Bedeutung als Wochenstubenquartier und keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse auf. Jedoch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es einzelne Quartiere geben könnte. Um daher dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, erfolgt vor Rodung oder Fällung eine Kontrolle der Bestände auf mögliche Fledermausquartiere (V2).

6.5.6 Schmetterlinge

Im Plangebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten zu erwarten. Im weiteren Umfeld der Planung sind zwar Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Spanischen Flagge bekannt. Das Plangebiet hat jedoch aufgrund seiner Biotopstruktur (Laubmischwald, Waldrand) und Artenzusammensetzung keine Habitatfunktion für diese beiden FFH-Arten.

6.6 Schutzgut Landschaft

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme kommt es zu einer Entnahme von ca. 3.817 m² Wald im unmittelbaren Umfeld der L 278 im Bereich einer ca. 25 ha umfassenden Rodungsinsel mit Streusiedlung. Damit sind die Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild gering.

6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder Bau- oder Bodendenkmäler noch Sachgüter von der Ausweisung als Wohngebiet betroffen.

6.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete

6.8.1 Überschwemmungsgebiet

Von der Planung sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

6.8.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Unmittelbar nördlich grenzt das Natura 2000-Gebiet Warndt, das auch als Naturschutzgebiet (N-6706-301) ausgewiesen ist, an.

Der Schutzzweck des Gebiets ist nach § 2 der Schutzgebietsverordnung vom 02. November 2016 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden und der
- 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen

- 4030 Trockene europäische Heiden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

sowie der prioritären Art und ihrer Lebensräume

- 1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

und sowie der Arten und ihrer Lebensräume

- 1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*),
- 1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- 1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Zusätzlich sind folgende Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume geschützt:

- A 234 Grauspecht (*Picus canus*),
- A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und
- Neuntöter (*Lanius collurio*).

Darüber hinaus besteht der Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets und NSG's zudem in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich der FFH-LRT 9110, der als BT-6706-0194-2020 kartiert und mit Erhaltungszustand B bewertet worden ist sowie potenzieller Lebensraum des Kammmolchs (GEOPORTAL DES SAARLANDES, 2023, *Natura 2000-Arthabitate*).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der anderen oben und im Schutzzweck genannten Lebensräume und Arten können, da keine Betroffenheit vorliegt an dieser Stelle bereits sicher ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-LRT 9110 Luzulo-Fagetum (Hainsimsen-Buchenwald)

Hainsimsen-Buchenwälder, die dem FFH-LRT 9110 (Luzulo-Fagetum) zugeordnet werden können, befinden sich unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs. Vorhabenbedingt kommt es damit weder zu einem Verlust noch zu einer Zerschneidung dieses Biotoptyps. Bei Umsetzung der Planung entstehen durch Rodung neu südexponierte Waldränder auf einer Länge von ca. 40 m. Hier kann es zu unerwünschten Randeffekten wie Rindenbrand bei den dort stehenden Rotbuchen sowie zu Aushagerungserscheinungen am Waldboden kommen. Diese möglichen Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich eng begrenzt und haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des dortigen etliche Hektar einnehmenden Hainsimsen-Buchenwalds.

Mögliche Beeinträchtigungen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*)

Vorhabenbedingt kommt es zu keinem Verlust von im FFH-Managementplan dargestellten Lebensräumen des Kammmolchs, der 2020 mehr als 800 m entfernt vom Geltungsbereich im Mercedesweiher im Krämbachtal nachgewiesen worden ist (FFIPS, 2023). Auch wird planbedingt nicht gegen die in der Schutzgebietsverordnung genannten Verbote den Kammmolch betreffend verstoßen. So ist der Kammmolch stark an feuchte Lebensräume gebunden. Er bevorzugt reich gegliedertes Grünland in offenen Landschaften, kann aber auch in lichten Wäldern angetroffen werden. Diese Strukturen und Lebensraumtypen sind zwar im weiteren Umfeld, jedoch nicht im Plangebiet selbst vorhanden. Zudem befindet sich das Plangebiet wie in Kapitel 6.5.4 bereits beschrieben wurde 300 m außerhalb des Aktionsradius der im Mercedesweiher nachgewiesenen Kammmolchpopulation.

Daher kommt es planbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Kammmolchs oder von potenziellen Kammmolch-Lebensräumen.

Damit kann festgehalten werden, dass es vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets Warndt kommen wird.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete vom Vorhaben betroffen.

6.9 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BFN, 20175).

Die Planung besteht in der Ausweisung eines 3.817 m² großen Wohngebiets mit der Zielrichtung der Schaffung von Wohnraum. Damit kommt es zu keiner wesentlichen Zunahme bereits bestehender Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die L 278 und die bestehende Wohnbebauung. Im Wirkraum vorliegender Planung sind derzeit keine weiteren Projekte oder Planung bekannt, die zu kumulativen Wirkungen führen können.

6.10 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten wurden bereits in Kapitel 6.5.2 bis 6.5.6 beschrieben und bewertet. Bei Umsetzung der in Kapitel 7 genannten Maßnahmen kann daher basierend auf der Auswertung vorhandener Daten sowie der Biotoptypenkartierung 2023 davon ausgegangen werden, dass keine der in der Liste des saarländischen Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geführten und bei Planungen zu berücksichtigenden artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen näherem Umfeld vorkommen und damit auch nicht beeinträchtigt werden oder gar Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Dies trifft auch für den

Kammolch zu, der im ca. 800 m entfernt liegenden Mercedesweiher nachgewiesen worden ist und damit mehr als 300 m außerhalb seines 500 m betragenden Aktionsradius liegt.

7 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Die Erkenntnisse der Auswertung vorhandener Daten sowie der Biotoptypenkartierung 2023 machten eine Verlagerung oder Verkleinerung des Plangebiets nicht erforderlich. Damit konzentrieren sich die Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung auf folgende Vermeidungs- und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen:

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Baufeldräumung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Tieren, hier vor allem Brutvögel, erfolgt die Baufeldräumung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis 28/29.02. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da insbesondere Kleinvogelarten ihre Fortpflanzungsstätten oft in nicht vorhersehbaren Bereichen anlegen.

V2 Quartierkontrolle vor Baumfäll- und Rodungsmaßnahmen

Es ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse sowie Höhlen für in Höhlen brütende Vogelarten vorhanden sind. Um eine Tötung von Tieren ausschließen zu können, werden diese potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Aufnahme der Baumfällarbeiten (vgl. V1), gezielt auf einen Fledermaus- und Vogelbesatz hin kontrolliert u.a. durch Sichtkontrolle und/oder den Einsatz von Endoskopkameras. Potenziell geeignete Quartier- oder Höhlenbäume werden durch geeigneten Verschluss der Einfluglöcher (z.B. Baumharz; Fledermäuse können so dann noch rausklettern, aber nicht mehr reinfliegen) für eine spätere Nutzung als Quartier/Höhle unbrauchbar gemacht. Vor dem Fällen der Bäume erfolgt die Ausbringung von Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel im Verhältnis 1:4 (verlorengehende Quartiere: Fledermauskästen/Nisthilfen), um das vorhandene Angebot an Quartieren/Höhlen im Umfeld des Plangebiets aufrechtzuerhalten. Sollten im Einzelfall Quartierbäume besetzt sein, werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen umgesetzt.

Zur weiteren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden folgende im Bebauungsplan als Hinweise aufgeführten Maßnahmen durchgeführt:

1. Bei Umsetzung der Maßnahme M 1 wird das Regelwerk GW 125 der DVGW Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen beachtet.
2. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme werden vor allem zum Schutz des Bodens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet.
3. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der genannten grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen wird im Zuge der Umsetzung der Planung eine erfahrene Fachkraft zur ökologischen Baubegleitung eingesetzt.

7.2 Grünordnerische Festsetzungen

M1 Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Wohngebietes gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB festgesetzt (M1.1). Die Pflanzung dient u.a. dazu, die Beeinträchtigungen der verbleibenden zukünftig randlich freigestellten Waldbestände mittel- bis langfristig zu minimieren.

Die gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB zu pflanzenden Hecken (M1) werden dreireihig angelegt und mit folgenden Baumarten- (Heister 120-150 cm) und Straucharten 3 Triebe > 80 cm bepflanzt. Die Pflanzen entstammen

der Pflanzregion 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihen sowie 1,5 m zwischen den Reihen bei den Sträuchern und 1,5 m x 1,5 m bei den Heistern. Darüber hinaus werden Einzelbäume als Hochstämme SU 12-14 cm gepflanzt.

Tabelle 6: Pflanzliste Hecken- und Baumpflanzung

Baumarten	
<i>Artnamen botanisch</i>	<i>Artnamen deutsch</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
<i>Artnamen botanisch</i>	<i>Artnamen deutsch</i>
Cornus sanguinea/mas	Roter Hartriegel/Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Funktion:

Die Maßnahme stellt eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in die Landschaft dar und minimiert mögliche Beeinträchtigungen der freigestellten nördlich und westlich angrenzenden Wälder.

M 2 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB

Zur freundlichen und klimaverträglichen Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird dort die Festsetzung getroffen je Grundstück 2 und damit insgesamt vierzehn standortgerechte Laubbaumhochstämme oder Obstbaum-Hochstämme regionaler Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge werden zeitnah in gleicher Art und Qualität ersetzt (M2). Die Laubbaum-Hochstämme weisen die Pflanzqualität: 3xv, StU in 1 m Höhe 14/17 auf und entstammen der Region 4 (vgl. oben).

Es werden dabei folgende Arten verwendet:

- Trauben-Eiche (Quercus robur/petraea)
- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Feld- und Spitz-Ahorn (Acer campestre, A. platanoides) sowie
- Mehlbeere (Sorbus aria)

M3 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Als ökologischer Ausgleich wie als Gestaltungsmaßnahme sowie als Klimaanpassungsmaßnahme, die zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, werden Dächer und Fassaden begrünt und für den Zeitraum von 20 Jahre gesichert (vgl. Anhang M, Leitfaden, MFU, 2001). Die Fassadenbegrünung erfolgt so, dass auf einem mindestens 50 cm breiten Pflanzstreifen ca. alle 3 m standortgerechte Kletterpflanzen gepflanzt werden. Für die Dachbegrünung erfolgt eine differenzierte Planung, die Substrat, Aufbau und zu verwendendes Pflanzenmaterial definiert.

Fazit

Durch die Maßnahmen M1 bis M3 wird der Eingriff des Vorhabens in Natur und Landschaft auf das nötige Maß reduziert.

Kompensationsmaßnahme

Die genannten Maßnahmen reichen zur vollständigen Kompensation innerhalb des geplanten Wohngebiets nicht aus (vgl. Bilanzierung). Deshalb werden externe Kompensationsmaßnahme erforderlich und durchgeführt. Hierfür wird, um auch eine Bündelung mit dem zu erbringenden Waldausgleich zu erreichen, eine geeignete Maßnahmenfläche im Natura 2000-Gebiet Warndt gesucht.

Tabelle 7: Bewertung des Plan-Zustands

Lfd Nr.	Bezeichnung	Anzahl/Fläche [m ²]	Biotopwert	Planwert
0	Kompensationsbedarf			64.889
1	Versiegelte Bereiche	1.527	0	0
2	Baumpflanzung (M1.2)*	14 Stck.	120	1.680
3	Dachbegrünung*	500	4	2.000
4	Fassadenbegrünung*	50	4	200
5	Strauchpflanzung (M1.1)	616	17	10.472
6	Gärten (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	1.674 (2.	8	13.392
7	Summe	3.817		27.444
8	Externer Kompensationsbedarf			37.445

*geht nicht in die Flächengröße mit ein, da Teilmenge

7.3 Externe Kompensationsmaßnahme und Waldausgleich

Im Waldteil des FFH-Managementplans (SAARFORST, 2010) werden freiwillige Maßnahmen genannt, die vorliegend aufgegriffen und als externe Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich des 37.455 Ökopunkte betragenden Defizits verwendet werden sollen. Es handelt sich dabei um die Maßnahme „Langfristige Überführung der Nadelbaumbestände auf den Zielbiotopflächen des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110) in standortheimische Laubbaumbestände mit maximal 20% Nadelbaumanteilen, auf Zielbiotopflächen des Eichen-Hainbuchenwaldes / Bachauenwaldes (LRT 9160 / 91E0) mit max. 10%.“

Da der Warndt eine typische Waldlandschaft ist und die Offenlandflächen meist eine hohe naturschutzfachliche oder landwirtschaftliche Wertigkeit besitzen, wird auf eine Erstaufforstung verzichtet und als Beitrag zur Walderhaltung in Kombination der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzes das ökologische Defizit kompensiert, in dem Waldfunktionen nachhaltig verbessert werden. Ein Laubwald hat im Vergleich zum Nadelwald eine höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die Grundwasserneubildung sowie Boden- und Humusentwicklung.

7.4 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich kommen keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG sowie keine FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Wie Kapitel 6.10 zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung o.g. Maßnahmen (Kapitel 7) im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

7.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Dies erfolgt durch interne Kompensationsmaßnahmen wie Tabelle 7 zu entnehmen ist mit einem Defizit von 37.445 Ökopunkten. Die externe Kompensationsmaßnahme soll innerhalb des Natura 2000-Gebiets Warndt auf Standorten des Hainsimsen-Buchenwalds umgesetzt werden, indem Fichtenforste (voraussichtlicher Bestandswert 8 Ökopunkte) in Hainsimsen-Buchenwälder (Planwert 17) überführt werden. Bei diesem rechnerischen Ansatz werden 4.160 m² aufwertbarer Wald benötigt.

7.6 Prüfung von Planungsalternativen

Das vorliegende Vorhaben geht auf die erst kürzlich verabschiedete Wohnbauflächenstrategie der Gemeinde Großrosseln zurück in der sie als zukünftige potenzielle Wohnbaufläche im Dorf im Warndt (KERNPLAN, 2023¹) genannt wurde. Die Prüfung von Standortalternativen ist daher nicht erforderlich.

7.7 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

7.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Im vorliegenden Fall sind jedoch aufgrund der zu erwartenden geringen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

7.9 Zusammenfassung

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes einer Umsetzung des Bebauungsplans *“Wohnbebauung Nordwestlich Ziegelei“* keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 30.09.2023

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

8 Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (2023).
- FFIPS, Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel, (2023): Abfragen zu Schmetterlingen, Reptilien, Amphibien und Pflanzen.
- Geoportal des Saarlandes: Schutzgebietskataster, Boden, Hydrogeologie, Geologie, FFH-LRT und Geschützte Biotope, Landesplanung, Landschaftsprogramm, Fauna und Flora (2023).
- Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2023¹): Wohnbauflächenstrategie Gemeinde Großrosseln.
- Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2023²): Wohnbebauung nordwestliche Ziegelei Bebauungsplan der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Dorf im Warndt.
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der natur-schutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport für Umwelt (Hrsg.) (2023): Entwurf Landesentwicklungsplan Saarland Stand 07.07.2023.
- Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2009, 2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- Ökolog-Freilandforschung (2007): Artenhilfsprogramm Wildkatze Saarland.
- Landesbetrieb für Straßenbau (2023): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- Saarforst Landbetrieb (2010): Forstlicher Fachbeitrag zum Managementplan für das Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet) „Warndt“ (6706-301).
- Schneider, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.